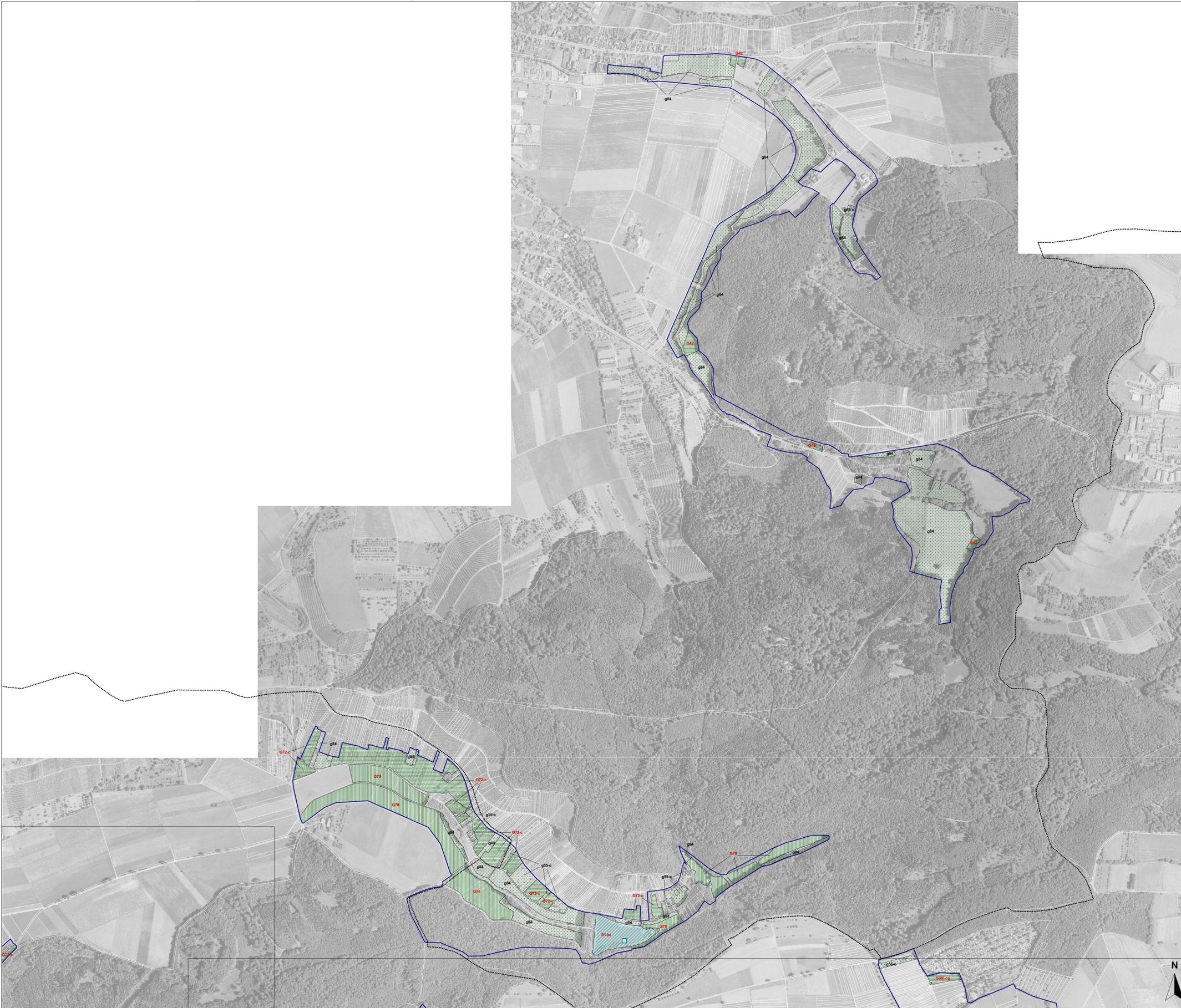


Natura 2000-Pflege- und Entwicklungsplan



Maßnahmen Offenland:

Bei Flächen, für die sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsmaßnahmen empfohlen werden, sind nur die Erhaltungsmaßnahmen dargestellt. Erläuterungen zu den Maßnahmenkürzeln siehe Legende/Text.

Erhaltungsmaßnahmen	Entwicklungsmaßnahmen	Maßnahmen
S	s2-cd	Erhaltungsmaßnahmen kombiniert mit zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen
S	s	Lebensraumkomplex "Stillegräser"
S	s	zeitweiliges Ablassen (Sommerung)
S	s	zeitweiliges Ablassen (Winterung)
S	s	Teilentschlammung
S	s	Wegsperrung
F	f	Lebensraumkomplex "Fließgewässer"
F	f	zur Zeit keine Maßnahmen zum Erhalt notwendig, Entwicklung beobachten auf - den - Stock - Setzen [LRT 6430]
F	f	Herbstmahd alle 2 - 3 Jahre (ab 15.09.) [LRT 6430]
F	f	keine Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer während der Leichtzeit bzw. der Phase der Einweckung der Koppes und/oder des Störers (von Februar bis Ende Mai)
F	f	Beseitigung von Querbauwerken oder Umbau zu durchgängigen Sohlrampen
F	f	Rückbau des Wehres bzw. Anlage entsprechender Regelungseinrichtungen, die einen ökologisch angemessenen Mindestabfluss gewährleisten
F	f	Verbesserung der Wasserqualität durch Regulierung der Einleitungssituation aus Fischteichen, Kläranlagen und Sammlern von Oberflächenwasser
F	f	kein Besatz mit nicht standortgerechten oder nicht heimischen Arten zum Schutz des Steinlinsen - Besatzes/Besatzung der gesetzlichen Vorgaben
F	f	Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs
G	g	Lebensraumkomplex "Grünland"
G	g	1-schürige Sommermahd (30.07. - 30.08.) [LRT *6230]
G	g	jährliche Herbstmahd (mind. jedoch alle 2 Jahre) (auf Flächen mit Vorkommen von Bläulingen jährliche Herbstmahd) [LRT 6410]
G	g	1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) (bei Beibehaltung der Beweidung auf Teilflächen ist ein jährlicher Reinigungschnitt erforderlich) [LRT 6510]
G	g	1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) und Nachbeweidung durch Schafe zulassen (Herbst / Winter) [LRT 6510]
G	g	1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nach 15.06., 2. Schnitt August / September) unter besonderer Berücksichtigung der Orchideenstandorte [LRT 6510]
G	g	2- bis 3- schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) (bei starker Wüchsigkeit 3. Schnitt zur Auslagerung, bei Beibehaltung der Beweidung auf Teilflächen ist ein jährlicher Reinigungschnitt erforderlich) [LRT 6510]
G	g	2- bis 3-schürige Mahd (ab Mitte Mai) (bei starker Wüchsigkeit 3. Schnitt zur Auslagerung) [LRT 6510]
G	g	2-schürige Mahd, auf die Habitatsprüche des Feuerfatters (1. dtpen) abgestimmt unter Berücksichtigung der Entwicklung des LRT 6510 (1. Schnitt Anfang bis Mitte Juni, 2. Schnitt ab Anfang September)
G	g	1- bis 2-schürige Mahd, auf die Habitatsprüche der Bläulinge (G. sau. und G. tel.) abgestimmt unter Berücksichtigung des LRT 6510 (1. Schnitt 10.05. bis 10.06., jedoch vorzugsweise erst im Juni, in Einzelfällen abweichend, 2. Schnitt ab 10.09.)
G	g	1- bis 2-schürige Mahd (15.05. - 10.06.), auf die Habitatsprüche der Bläulinge abgestimmt (Herbstmahd ab 05.09. möglich)
G	g	1-schürige Teilflächenmahd, alternierend, auf die Habitatsprüche des Feuerfatters abgestimmt (01.05. - 30.06.)
G	g	2-schürige Teilflächenmahd (Mahdmosaik), auf die Habitatsprüche der Bläulinge (1. Schnitt vor Mitte Juni) und des Feuerfatters (1. Schnitt in der ersten Junihälfte) abgestimmt. (2. Schnitt ab Mitte September)
G	g	1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt ab 30.06., 2. Schnitt ab 15.09. möglich) zum Erhalt des wertvollen Mosaiks aus Streuwiese, magerer Flachland-Mähwiese und primärem Kalkmagerrasen

Lebensraumkomplex "Stillegräser"

- Lebensstätte des Kammmilchs [LRT 3130]
- LRT 3150

Lebensraumkomplex "Fließgewässer"

- zur Zeit keine Maßnahmen zum Erhalt notwendig, Entwicklung beobachten auf - den - Stock - Setzen [LRT 6430]
- Herbstmahd alle 2 - 3 Jahre (ab 15.09.) [LRT 6430]
- keine Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer während der Leichtzeit bzw. der Phase der Einweckung der Koppes und/oder des Störers (von Februar bis Ende Mai)
- Beseitigung von Querbauwerken oder Umbau zu durchgängigen Sohlrampen
- Rückbau des Wehres bzw. Anlage entsprechender Regelungseinrichtungen, die einen ökologisch angemessenen Mindestabfluss gewährleisten
- Verbesserung der Wasserqualität durch Regulierung der Einleitungssituation aus Fischteichen, Kläranlagen und Sammlern von Oberflächenwasser
- kein Besatz mit nicht standortgerechten oder nicht heimischen Arten zum Schutz des Steinlinsen - Besatzes/Besatzung der gesetzlichen Vorgaben
- Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs

Lebensraumkomplex "Grünland"

- 1-schürige Sommermahd (30.07. - 30.08.) [LRT *6230]
- jährliche Herbstmahd (mind. jedoch alle 2 Jahre) (auf Flächen mit Vorkommen von Bläulingen jährliche Herbstmahd) [LRT 6410]
- 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) (bei Beibehaltung der Beweidung auf Teilflächen ist ein jährlicher Reinigungschnitt erforderlich) [LRT 6510]
- 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) und Nachbeweidung durch Schafe zulassen (Herbst / Winter) [LRT 6510]
- 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nach 15.06., 2. Schnitt August / September) unter besonderer Berücksichtigung der Orchideenstandorte [LRT 6510]
- 2- bis 3- schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor Ende Mai, 2. Schnitt ab Mitte August) (bei starker Wüchsigkeit 3. Schnitt zur Auslagerung, bei Beibehaltung der Beweidung auf Teilflächen ist ein jährlicher Reinigungschnitt erforderlich) [LRT 6510]
- 2- bis 3-schürige Mahd (ab Mitte Mai) (bei starker Wüchsigkeit 3. Schnitt zur Auslagerung) [LRT 6510]
- 2-schürige Mahd, auf die Habitatsprüche des Feuerfatters (1. dtpen) abgestimmt unter Berücksichtigung der Entwicklung des LRT 6510 (1. Schnitt Anfang bis Mitte Juni, 2. Schnitt ab Anfang September)
- 1- bis 2-schürige Mahd, auf die Habitatsprüche der Bläulinge (G. sau. und G. tel.) abgestimmt unter Berücksichtigung des LRT 6510 (1. Schnitt 10.05. bis 10.06., jedoch vorzugsweise erst im Juni, in Einzelfällen abweichend, 2. Schnitt ab 10.09.)
- 1- bis 2-schürige Mahd (15.05. - 10.06.), auf die Habitatsprüche der Bläulinge abgestimmt (Herbstmahd ab 05.09. möglich)
- 1-schürige Teilflächenmahd, alternierend, auf die Habitatsprüche des Feuerfatters abgestimmt (01.05. - 30.06.)
- 2-schürige Teilflächenmahd (Mahdmosaik), auf die Habitatsprüche der Bläulinge (1. Schnitt vor Mitte Juni) und des Feuerfatters (1. Schnitt in der ersten Junihälfte) abgestimmt. (2. Schnitt ab Mitte September)
- 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt ab 30.06., 2. Schnitt ab 15.09. möglich) zum Erhalt des wertvollen Mosaiks aus Streuwiese, magerer Flachland-Mähwiese und primärem Kalkmagerrasen

Maßnahmen im Wald werden in einer gesonderten Karte dargestellt

Schutzgebietsgrenzen:

- Grenze FFH-Gebiet

Sonstiges:

- Landesgrenze
- Flurücksgrenze
- Kartenschnitte

Gebietsübersicht

Landkreis: Enzkreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Heilbronn
 Naturraum: 124 Stromberg
 Gesamtfläche FFH: 11.794,60 ha;
 Anzahl der Teilgebiete: 20
 Gesamtfläche VSG: 10.448,41 ha;
 Anzahl der Teilgebiete: 3

200 0 200 400 600 Meter

Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg

UK 500

Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-541 "Stromberg" und die Vogelschutzgebiete (VSG) 6919-441 "Stromberg" und 7018-401 "Weiher bei Maulbronn"

Maßnahmenkarte (Ohne Vögel) Teilkarte 1

Auftraggeber: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege
Bearbeiter: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Freiburg
Geschäftsbereich: ARGE Planungsbüro Stromberg, Arbeitsgemeinschaft Fachbetrieb Wald
Geliefert: am 29.01.2007
Stand der Kartierung: 31.10.2007
Kartengrundlage: Als Geobasisdaten dienen folgende Raatkarten der Vermessungsverwaltung: Übersichtskarte 1:500.000 (UK 500), Orthophoto 1:10.000 (DOP), Flurücksgrenzen aus der Automatischen Liegenschaftskarte (ALK), (c) Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.9-1/11 (www.lv-bw.de)
Maßstab: 1:5.000

FA **Baden-Württemberg**
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART